Herrenberg
die mitmachstadt

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg
vom 14.02.2025

ZWECKVERBAND „Gemeinsame Rechnungsprüfung Herrenberg/Calw“

4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands „Gemeinsame Rechnungsprüfung Herrenberg/Calw“ vom 13. November 1979

vom 07.02.2025

Aufgrund der §§ 5, 6, 19 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. 1974, 408, ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408), zuletzt geändert am 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98), hat die Verbandsversammlung am 07.02.2025 mit Zustimmung der Verbandsgemeinden folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Gemeinsame Rechnungsprüfung Herrenberg/Calw vom 13.11.1979, zuletzt geändert am 26.02.2021, beschlossen:

§ 1
Satzungsänderung

§ 9 erhält folgende Fassung:

Der Verband legt seinen nicht anderweitig gedeckten Aufwand auf die Verbandsmitglieder nach dem tatsächlichen Einsatzverhältnis Herrenberg/Calw der Mitarbeitenden des Rechnungsprüfungsamtes im jeweiligen Jahr laut Zeiterfassung um.

§ 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Das Verbandsvermögen wird nach dem Verhältnis der nach § 143 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der aktuell gültigen Fassung maßgebenden Einwohnerzahlen aufgeteilt. Evtl. verbleibende Schulden gehen in demselben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder über.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.03.2025 in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung beim Zweckverband Gemeinsame Rechnungsprüfung Herrenberg/Calw geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt!
Herrenberg, den 10.02.2025

Nico Reith
Verbandsvorsitzender

signiert von:
Tom Michael
am: 14.02.2025
mit:
digiSeal® by secrypt